

Satzung des Tourismusvereins Erfurt e.V

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tourismusverein Erfurt e.V.". Er hat seinen Sitz in Erfurt und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat das Ziel, den Tourismus in der Landeshauptstadt Erfurt zu fördern.
- (2) Der Verein ist eine von der Stadt Erfurt anerkannte touristische Organisation, die auch über die Stadtgrenzen wirksam ist.
- (3) Der Verein ist Mitgesellschafter der Tourismus GmbH Erfurt.
- (4) Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung bei der Profilierung der Stadt Erfurt und deren Darstellung auf nationalen und internationalen Märkten als Landeshauptstadt des Freistaates Thüringen, Standort für Kongresse, Ausstellung und Messen, Wirtschaftsstandort, als Stadt mit einer reichen kulturellen Vergangenheit und einer lebendigen Gegenwartsstruktur unter Berücksichtigung der Interessen der Erfurter Bevölkerung;
 - Entwicklung der Tourismusbranche zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Stadt Erfurt und den stadtnahen Bereich bei gleichzeitiger Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Tourismus unter Beachtung der Stadt-Umland-Beziehung;
 - Erarbeitung von Vorschlägen und Kontrolle von Maßnahmen zur Erreichung einer optimalen touristischen Infrastruktur;
 - Entwicklung, Förderung und Unterstützung des heimatlichen Brauchtums, qualifizierter Stadtführungen, stadtpprägender Feste und Festspiele, die geeignet sind, einem breiten nationalen und internationalen Publikum nahegebracht zu werden.
- (5) Der Verein fördert den Aufbau und die Pflege von Kooperationsbeziehungen zu anderen Unternehmen, die zur Durchsetzung der Vereinsziele erforderlich sind.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- (2) Beide Mitgliedsgruppen unterstützen die Satzungszwecke.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die unmittelbar am Tourismus beteiligt sind. Sie besitzen Stimmrecht.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die mittelbar am Tourismus beteiligt sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder sollten ihren Sitz in Erfurt haben

§ 4 Aufnahme und Ausschließung

- (1) Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Geschäftsführer des Tourismusverein Erfurt e.V. zu richten.
- (2) Über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit.
- (3) Bei Ablehnung einer Aufnahme bedarf es keiner Begründung.
- (4) Nicht in den Verein aufgenommen werden Personen, die bereits in Vereinen tätig sind, die mit dem Tourismusverein in direktem Wettbewerb stehen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Ausschluß, den der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt, wenn den Vereinszwecken zuwidergehandelt wird bzw. Schädigung der Vereinsbelange vorliegt oder die Zahlung der Vereinsbeiträge länger als 3 (drei) Monate im Rückstand ist;
 - b) mit der Aufgabe der Geschäftstätigkeit;
 - c) mit Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres;
 - d) mit dem Tod.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge und Vorschläge den Verein zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, ihm in der Sache dienende Auskünfte zu erteilen und die Beiträge gemäß § 8 zu zahlen.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt eine Beitragsordnung fest. Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens 3 Stellvertretern und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorsitzende, die drei Stellvertreter und der Geschäftsführer werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand des Tourismusverein Erfurt e.V. wird für 4 Jahre gewählt, die Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Ämter.
- (4) Vorstandsmitglieder sind die in den jeweiligen Fachausschüssen gewählten Sprecher.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen ist mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführer hat die laufenden Aufgaben des Vereins wahrzunehmen.
- (3) Er führt die Geschäfte des Vereins wie ein ordentlicher Kaufmann nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auf der Grundlage der doppelten Buchführung.

- (4) Er darf nur im Rahmen des Zweckes der Vereinssatzung und des bestätigten Wirtschaftsplanes tätig werden. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Vertretungsbefugnis

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Tourismusvereins Erfurt e.V. vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand lenkt und überwacht die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, sowie dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb des ersten Halbjahres die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes einberufen.
- (3) Der Vorstand ist außerdem verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und zwar schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
- (5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Vorlage des Geschäftsberichtes;
 - b) Diskussion des Geschäftsberichtes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festlegung des Jahresabschlusses;
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - f) Beschlußfassung über Anträge, die von den Fachausschüssen mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingereicht worden sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl und die Aufgabe der Fachausschüsse.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist immer mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Mitglieder haben auch die Möglichkeit, einer Satzungsänderung schriftlich zuzustimmen. Ausnahme: Auflösung des Vereins. Hier gilt ohne Einschränkung der § 19 dieser Satzung.

- 8.) Die Beschlußfassung gemäß Absatz 5 a-f ist mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.
- 9.) In dringenden Fällen ist es auch möglich, die Zustimmung der Mitglieder bei wichtigen Entscheidungen schriftlich einzuholen. In diesem Falle gilt eine Mehrheit von 75% aller ordentlichen Mitglieder.

§ 15 Fachausschüsse

- (1) Die fachliche Arbeit des Tourismusvereins findet ausschließlich in den Fachausschüssen statt.
- (2) Vertreter der Stadtverwaltung der Stadt Erfurt haben das Recht, auch als Nichtmitglieder des Vereins beratend in den Fachausschüssen tätig zu werden.
- (3) Den Sprecher und dessen Stellvertreter wählt jeder Fachausschuß selbst.
- (4) Die Ergebnisse der Fachausschüsse werden dem Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht die Geschäftsführung bzw. Aufgaben berühren, die dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen satzungsgemäß nachgekommen ist. Beschlüsse über Beiträge werden, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei interne Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr.
- (5) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer des Tourismusvereins zu unterzeichnen.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Überprüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsbuches und der Kasse, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, obliegt dem Tourismusverein Erfurt e.V.
- (2) Die Prüfung erfolgt von zwei Rechnungsprüfern.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch mindestens 75% aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung durch mindestens 75% aller anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Tourismus GmbH Erfurt.

Erfurt, den 26. Oktober 2002

Beitragsordnung des Tourismusvereins Erfurt e.V. ab 1. Januar 2002 (Euro-Umstellung) – geändert lt. Vorstandsbeschluß vom 2. Mai 2002

Ordentliche Mitglieder

Monatlicher Grundbeitrag:	11,00 €	132,00 € jährlich
Gästeführer: mtl. Grundbeitrag:	5,00 €	60,00 € jährlich

Zzgl. pro Monat / pro Vollbeschäftigten (VB) lt. folgender Aufstellung:

01 - 02 VB	2,50 €	30,00 € jährlich
03 - 10 VB	5,00 €	60,00 € jährlich
11 - 50 VB	11,00 €	132,00 € jährlich
51 - 100 VB	26,00 €	312,00 € jährlich

Sonderumlagen sind lt. Satzung möglich.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können ihre Beiträge jährlich sowohl in Geldbeträgen als auch in Sachleistungen erbringen.

Der Vorstand muss eine entsprechende Entscheidung einstimmig fällen und diese dem fördernden Mitglied unverzüglich mitteilen.

Erfurt, 2. Mai 2002

Lothar Schmelz (für den Vorstand)

- Vorstandsmitglied und Geschäftsführer -